



Bezirksverband Mittelfranken

An alle

Pensionisten

Hans Falkner
Waldstraße 9
91088 Bubenreuth

Markus Erlinger
Kirchfeldstr. 36
91598 Colmberg

Sonder-Information

Pensionserhöhungen zum 1.1.2021

Auch heuer wird zum Jahreswechsel die Besoldung angehoben. Mit Wirkung zum 1.1.2021 werden die Bezüge der Beamten um 1,4% steigen. Diese Steigerung gibt es in gleicher Höhe für die Pensionisten. Bayern zählt ja zu denjenigen Bundesländern, in denen die Pensionen analog zur Besoldung der Aktiven ansteigt. Außerdem gibt es bei uns nach wie vor die Sonderzahlung im Dezember. Das ist in anderen Bundesländern durchaus anders.

Beihilfe: Verlängerte Antragsfrist erst ab 01.01.2020

Wir hatten vor einiger Zeit bereits darüber berichtet, dass die Antragsfrist für die Einreichung von Beihilferechnungen auf drei Jahre erhöht wurde. Diese verlängerte Frist gilt erst für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind. Entscheidend hierfür ist grundsätzlich das Rechnungsdatum. Für Rechnungen vor dem 01.01.2020 gilt weiterhin die Ein-Jahresfrist. Falls Sie noch alte Rechnungen haben, so sollten Sie möglichst umgehend die Belege bei der Beihilfe einreichen.

Pauschbeträge für Schwerbehinderte sowie Pflege-Pauschbeträge werden deutlich erhöht

Je nach Grad der Behinderung kann bei der Lohn- oder Einkommensteuer ein bestimmter Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) abgesetzt werden. Der Bundestag hat am 29.10.2020 per Gesetz die Pauschbeträge ab dem Steuerjahr 2021 deutlich erhöht (meist verdoppelt). Zukünftig wird bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) ein Pauschbetrag gewährt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben:

Pauschbetrag Steuerjahr bis 2020		Pauschbetrag ab Steuerjahr 2021	
Grad der Behinderung	Pauschbetrag in €	Grad der Behinderung	Pauschbetrag in €
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440

65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Über Elster kann man sich einen entsprechenden Steuerfreibetrag bereits mit Wirkung zum 1.1.2021 eintragen lassen.

Hintergrund: Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anstelle einer Steuerermäßigung einen Pauschbetrag geltend machen. Trotz der ständig steigenden Aufwendungen wurde die Höhe der Pauschbeträge seit mehr als drei Jahrzehnten nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Die Erhöhung der Pauschbeträge ist daher mehr als überfällig.

Auch die Pflege-Pauschbeträge werden deutlich angehoben: Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 kann bereits ab dem Pflegegrad II ein Pauschbetrag in Höhe von 600 € jährlich angesetzt werden. Beim Pflegegrad III sind 1.100 € möglich. Bei den Pflegegraden IV und V kann jeweils eine Pauschale in Höhe von 1.800 € geltend gemacht werden. Das bisherige Erfordernis der „nachgewiesenen Hilflosigkeit“ für die Gewährung des Pauschbetrages entfällt zukünftig.

Der Pauschbetrag kann steuerrechtlich von der pflegenden Person geltend gemacht werden. Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist neben der häuslichen Pflege auch die Tatsache, dass der pflegende Steuerpflichtige die Pflege nicht erwerbsmäßig ausübt.

BLLV-Service-Infos speziell für Pensionisten

Der BLLV bietet speziell für seine pensionierten Mitglieder wichtige Information an: Zu diesen Infos kommen Sie über die Homepage www.bllv.de . Loggen Sie sich dann in den Mitgliederbereich ein! Klicken Sie den Button „Service“ und anschließend „Soziales und Finanzen“ an. Dort finden Sie den Link „Broschüren“. Dann können Sie folgende Informationen herunterladen:

1. Ruhestandsversetzung
2. Vorsorgevollmacht: Patientenverfügung/Erklärung zur Organspende
3. Pflegefall
4. Rehabilitation und Kur
5. Erbrecht
6. Dokumentenmappe
7. Versorgungsbezüge

Sollten Sie nicht zurechtkommen, so können Sie uns auch eine kurze Mitteilung zukommen lassen. Unsere Postanschrift lautet: BLLV, Rosenbadstraße 4, 91522 Ansbach. Gerne können Sie die gewünschte Serviceschrift auch unter vorsitzender@mittelfranken.bllv.de oder vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de bestellen. Wir werden ihnen dann die Broschüre per Post zusenden.